

Gemeinschaftsschule Neubulach



Individuelles Lernen

GMS Neubulach | Friedrich-Duss-Straße 8 | 75387 Neubulach

Dr. Dominik Bernhart
Schulleiter

Tel 07053 | 9686 - 0
Fax 07053 | 9686 - 99

Mail d.bernhart@gms-neubulach.de
www.gms-neubulach.de

Neubulach, 16.10.2020

Aktualisierung der Corona-Verordnung | Bedingungen für Mundschutzpflicht im Unterricht

Liebe Eltern,

gestern wurde vom Kultusministerium die aktualisierte Corona-Verordnung gemeinsam mit einer Handreichung zur Maskenpflicht an Schulen vom KM verschickt. Darin ist neu enthalten, dass es für die Schulen strengere Regelungen gibt, wenn der Wert der 7-Tage-Inzidenz landesweit über 35 steigt.

Ich habe Ihnen hier die wesentlichen Punkte zusammengefasst. Die komplette Corona-Verordnung und auch die Handreichung zur Mundschutzpflicht finden Sie auf unserer Homepage.

- **Regelungen zum Lüften:** Alle 20 Minuten soll jeweils für jeweils 3 - 5 Minuten gelüftet werden. Wir bitten Sie dringend darauf zu achten, dass Ihre Kinder entsprechend warme und angemessene Kleidung dabei haben. Die Pflicht zu lüften ist nicht gegeben, wenn der Luftaustausch über eine geeignete Lüftungstechnische Anlage erfolgt (so wie wir sie im blauen Neubau haben).
- **Zutritts- und Teilnahmeverbot:** Die bestehende Regelung (Zutrittsverbot bei Symptomen oder Kontakt zu einer Covid-19-positiven Person innerhalb von 14 Tagen) wird erweitert auf Personen, die die „Gesunderklärung“ nicht vorlegen.
- **Neue Regelungen bei einer 7-Tages-Inzidenz von über 35 / Pandemiestufe 3:**
 - o Mund-Nasen-Schutz **ab Klasse 5 im Unterricht** (Ausnahme Sportunterricht und Bläserklasse).
 - o Sportunterricht: Kein Körperkontakt. Lehrkräfte können mit Maske Hilfestellung geben.
 - o Die Nutzung der Unterrichtsräume für nichtschulische Zwecke ist untersagt.
 - o Die Durchführung außerunterrichtlicher Veranstaltungen (Exkursionen, Wanderungen, Ausflüge...) ist untersagt.
 - o Das Kultusministerium wird die Schulen über das Inkrafttreten dieser Regelung informieren.
- Die bisherige Regelung zur Maskenpflicht auf den **Begegnungsflächen** (Schulgelände, Gänge, Treppenhäuser, Toiletten) für den **Sekundarbereich** und die Lehrkräfte bleibt weiter bestehen.
- **Die Schüler/innen der Primarstufe (Klasse 1-4) sind auch weiterhin, auch unter verschärften Bedingungen, nicht von der Maskenpflicht betroffen.**
- Die örtlichen Behörden (i.d.R. das Landratsamt) können bei einer lokalen Überschreitung von bestimmten Infektionszahlen durch eine Allgemeinverfügung verbindlich geltende strengere Regelungen anordnen als die Regelungen, die in der Corona-Verordnung vorgesehen sind.
- **NEU: Gesichtsvisiere und Schutzschilder entsprechen nicht einer Mund-Nasen-Bedeckung und können eine solche nicht ersetzen.**
- Wer von der Mund-Nasen-Bedeckung befreit ist, muss dies mit einer ärztlichen oder psychologischen Bescheinigung nachweisen. Diese wird als Kopie den Schülerakten beigelegt.

Initiative zur Begabtenförderung



Auszeichnung 10/2018



Auszeichnungen im Jahr 2019



Gemeinschaftsschule Neubulach



Individuelles Lernen

- **Was ist, wenn die Maskenpflicht nicht eingehalten wird?** Die Schule ist gehalten, die Maskenpflicht einzufordern und umzusetzen. Auf Verstöße soll die Schule angemessen und mit pädagogischen und angemessenen Maßnahmen reagieren. Diese können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach §90 (z.B. Unterrichtsauschluss) umfassen und ggf. kann ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Wie machen wir weiter?

Wir gehen davon aus, dass wir **voraussichtlich ab Montag** die Anordnung zur Maskenpflicht im Unterricht für die Klassen 5-10 haben werden, da die landesweiten Inzidenz-Zahlen in der letzten Zeit stetig angestiegen sind und wir in den letzten Tagen knapp unter 35 gelegen sind.

Wir bitten Sie deshalb, Ihren Kindern ab Montag pro Tag **mindestens 3 Mund-Nasen-Bedeckungen** mitzugeben, sowie 2 Plastikbeutel (am besten mit „benutzt“ und „unbenutzt“ beschriftet).

Mit freundlichen Grüßen
Dominik Bernhart

Initiative zur Begabtenförderung



Auszeichnung 10/2018



Auszeichnungen im Jahr 2019

